

## F. Angelegenheiten der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Geschäftsjahr 1910.

### Allgemeines.

In der Organisation der Berufsgenossenschaft ist insoweit eine Aenderung eingetreten, als seit dem 1. April 1910 der Landkreis Mülheim a. d. Ruhr aufgeteilt und auf die Kreise Mülheim a. d. Ruhr-Stadt, Oberhausen, Essen-Stadt und Essen-Land übergegangen ist. Damit ist die Sektion Nr. 19 weggefallen, so daß nur noch 84 Sektionen vorhanden sind.

Die laufenden Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes wurden wie bisher wahrgenommen von dem Landeshauptmann bezw. von dem nebenamtlich mit der besonderen Führung derselben betrauten Landesrate unter Mitwirkung von 2 weiteren Landesräten, von denen einer zur Hälfte bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ tätig war. Ferner waren, wie im Vorjahre, die beiden bei derselben Anstalt angestellten Landesmedizinalräte auch für die Berufsgenossenschaft beschäftigt.

Die Zahl der Bureau- usw. Kräfte hat im Berichtsjahre eine Aenderung infolgedessen erfahren, als am 1. Februar eine Hilfsarbeiterin zur vorübergehenden Beschäftigung für das Bureau der technischen Aufsichtsbeamten angenommen worden und am 1. November ein Hilfsarbeiter ausgeschieden ist. Gegen Ende des Berichtsjahres waren beschäftigt: 29 Bureau- und Registratur-, 4 Kanzleibeamte, 1 Hilfsarbeiterin, 1 Bote und 1 Hilfsbote, ferner 2 technische Aufsichtsbeamte.

Den Umfang der Geschäfte der Berufsgenossenschaft während der Zeit ihres Bestehens — nach Jahrgängen getrennt — läßt die in der Anlage I aufgestellte Uebersicht erkennen.

Die Zahl der Vertrauensmänner belief sich auf 1823. Ueber die Tätigkeit der Vertrauensmänner ist gegenüber den früheren Berichten nichts Besonderes hervorzuheben. Die durch sie verursachten Kosten beliefen sich auf 1045 Mark 75 Pf.

### Unfälle.

Während des Berichtsjahres 1910 wurden 8287 neue Unfälle (im Vorjahre 8646) angemeldet, ohne daß indessen in sämtlichen Fällen der Erlaß eines Feststellungsbescheides, durch welchen das Vorhandensein eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalles anerkannt oder abgelehnt wurde, erforderlich war, weil entweder eine Erwerbsunfähigkeit über die 13. Woche hinaus nicht eintrat, oder aber die Betroffenen wegen offenbaren Nichtvorliegens eines zu entschädigenden Betriebsunfalles mittels einfacher Bescheidung zurückgewiesen werden konnten.

Von den neu angemeldeten Fällen, einschließlich der aus den Vorjahren unerledigt übernommenen, wurden 5151 durch erstmalige Feststellungsbescheide entschieden; der Rest, abgesehen von den Fällen, welche eine Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der ersten 13 Wochen nicht bedingten, ging, weil die Unfalluntersuchungsverhandlungen noch nicht spruchreif waren, zur Entscheidung in das Jahr 1911 über.

Anlage I.

Anlage II.

Aus der Anlage II geht die Zahl der von dem Genossenschaftsvorstande und den einzelnen Sektionsvorständen erstmalig entschiedenen Fälle hervor, ebenso ihre Verteilung und das Ergebnis der Entscheidungen. Entschädigungen wurden (gegenüber 3364 Fällen des Vorjahrs) erstmalig festgestellt in 2950 Fällen. Dieselben verteilen sich nach Alter und Geschlecht auf:

a) männliche Erwachsene . . . . .	1918
b) weibliche " . . . . .	927
c) männliche Jugendliche (unter 16 Jahren) . . . . .	87
d) weibliche " ( " 16 " ) . . . . .	18
	zusammen 2950.

Bei 138 Fällen handelte es sich um tödliche Verletzungen, bei 41 um dauernd völlige, bei 1282 um dauernd teilweise, endlich bei 1489 um vorübergehende Erwerbsunfähigkeit; es wurden hierbei Entschädigungen bewilligt an 239 Hinterbliebene Getöteter, und zwar an 77 Witwen, 154 Kinder und 8 Azendenten. (In 7 aus früheren Jahren stammenden Fällen führten die Verletzungen zum Tode; es wurden dieserhalb für 7 Witwen und 14 Kinder Hinterbliebenenrenten gezahlt.)

Aus den Vorjahren wurden Entschädigungen übernommen für . . . . .	18 768 Fälle,
hierzu die im Berichtsjahre neu entschädigten . . . . .	2 950 "
so daß im ganzen Entschädigungen gezahlt wurden in . . . . .	21 718 Fällen
(im Vorjahre in 22 589 Fällen).	

Entschädigungen wurden gezahlt:

- a) für 20 023 Verletzte,
- b) " 1 334 Witwen Getöteter,
- c) " 1 316 Kinder und Enkel Getöteter,
- d) " 35 Verwandte aufsteigender Linie Getöteter,

zusammen für 22 708 Personen.

Die Zahl der Unfälle, für die laufende Renten gezahlt wurden, belief sich:

am 1. Januar 1909 auf . . . . .	19 156 Fälle,
Zugang in 1909 . . . . .	3 012 "
Abgang in 1909 . . . . .	3 524 "
am 1. Januar 1910 auf . . . . .	18 644 Fälle,
Zugang in 1910 . . . . .	2 694 "
Abgang in 1910 . . . . .	3 382 "
am 1. Januar 1911 auf . . . . .	17 956 Fälle.

Wie sich die Fälle auf die einzelnen Sektionen verteilen, ergibt die Uebersicht Anlage III.

Anlage III.

### Entschädigungen.

An Entschädigungen wurden gezahlt:

1. Kosten des Heilverfahrens (ausschließlich der Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit) . . . . . 57 569 Mk. 07 Pf.
  2. Renten an Verletzte . . . . . 1 537 991 " 72 "
  3. Kosten für die Unterbringung von Verletzten in Invalidenhäusern . . . . . — " — "
- zu übertragen 1 595 560 Mk. 79 Pf.

	Uebertrag	1 595 560	Mk.	79	Pf.
4. Abfindungen an Verletzte (Inländer) . . . . .		3 235	"	60	"
5. " " " (Ausländer) . . . . .		1 382	"	60	"
6. Sterbegeld . . . . .		8 164	"	43	"
7. Renten an Witwen (Witwer) Getöteter . . . . .		136 529	"	11	"
8. " " Kinder und Enkel " . . . . .		106 782	"	42	"
9. " " Verwandte aufsteigender Linie Getöteter . . . . .		3 862	"	06	"
10. Abfindungen an Witwen Getöteter im Falle der Wiederver- heiratung . . . . .		1 926	"	—	"
11. Abfindungen an ausländische Hinterbliebene Getöteter bei Aufgabe ihres Wohnsitzes im Deutschen Reiche . . . . .		—	"	—	"
12. Renten an Ehefrauen (Ehemänner) in Heilanstalten unter- gebrachter Verletzter . . . . .		2 854	"	01	"
13. Renten an Kinder und Enkel in Heilanstalten untergebrachter Verletzter . . . . .		4 132	"	32	"
14. Renten an Verwandte aufsteigender Linie in Heilanstalten untergebrachter Verletzter . . . . .		—	"	—	"
15. Kur- und Verpflegungskosten . . . . .		90 722	"	01	"
16. Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit . . . . .		26 489	"	65	"
17. Zins- und Tilgungsrate der schwebenden Schuld aus 1909		85 170	"	69	"
	insgesamt	2 066 811	Mk.	69	Pf.

In welchem Umfange sich die Rentensummen der einzelnen Jahrgänge durch die jährlichen Abgänge vermindern, ergibt die Uebersicht Anlage IV.

### Verwaltungskosten und Verteilung der Gesamtkosten auf Sektionen und Genossenschaft.

Von dem Betrage der gezahlten Entschädigungen entfielen 25 % mit 516 702 Mark 92 Pf. auf die Genossenschaft, während die übrigen 75 % von den Sektionen zu tragen waren.

Der Genossenschaft fielen ferner zur Last:

1. Die gesamten Kosten der Unfalluntersuchung und der Fest- stellung der Entschädigungen . . . . .	156 266	Mk.	29	Pf.	
2. Die gesamten Schiedsgerichtskosten, einschließlich 527 Mark 10 Pf. Kosten des Verfahrens vor dem Reichs-Versicherungs- amt . . . . .	64 216	"	30	"	
3. Die Kosten der Unfallverhütung . . . . .	14 021	"	25	"	
4. Die eigenen Verwaltungskosten:					
a) Reisekosten der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung	2 119	"	46	"	
b) Gehälter und Reisekosten der Beamten (einschließlich 2000 Mark Entschädigung an die Landesbank für Wahrnehmung der Kassengeschäfte) . . . . .	148 747	"	47	"	
	zu übertragen	385 370	Mk.	77	Pf.

	Uebertrag	385 370 Mk. 77 Pf.
c) Anteiliger Beitrag zur Pension für einen ausgeschiedenen Beamten . . . . .	93	" 60 "
d) Beiträge zur Pensions-, Witwen- und Waijenkasse sowie sonstige Versicherungsbeiträge für Kranken- und Invalidenversicherung . . . . .	19 881	" 45 "
e) Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume . . . . .	7 168	" — "
f) Bureau- und Kassenbedürfnisse (Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare, Buchbinderarbeiten usw.) . . . . .	6 640	" 31 "
g) Anschaffung und Unterhaltung des Inventars . . . . .	1 245	" 98 "
h) Bekanntmachungskosten . . . . .	—	" — "
i) Portokosten, Depeschen- und Fernspreckgebühren, Botenlöhne usw. . . . .	9 159	" 27 "
k) Sonstiger Verwaltungsaufwand, darunter 54 369 Mark 82 Pf. Umlagehebegebühren . . . . .	64 637	" 31 "
5. Einlage in den Reservefonds . . . . .	51 212	" 42 "
	insgesamt	545 409 Mk. 11 Pf.
	Dazu 25 % Entschädigungsbeträge	516 702 " 92 "
	Summe der Genossenschaftskosten	1 062 112 Mk. 03 Pf.

Die Verwaltungskosten der Sektionen setzen sich zusammen wie folgt:

a) Reisekosten und Tagegelder der Sektionsvorstände . . . . .	462	Mk. 41 Pf.
b) Desgleichen der Vertrauensmänner . . . . .	1 045	" 75 "
c) Gehälter und Reisekosten der Beamten . . . . .	75 283	" 48 "
d) Beiträge zur Krankenversicherung . . . . .	636	" 07 "
e) Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume . . . . .	4 290	" — "
f) Bureau- und Kassenbedürfnisse (Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare, Buchbinderarbeiten usw.) . . . . .	4 351	" 94 "
g) Anschaffung und Unterhaltung des Inventars . . . . .	1 099	" 62 "
h) Bekanntmachungskosten . . . . .	207	" 86 "
i) Portokosten, Depeschen- und Fernspreckgebühren, Botenlöhne . . . . .	8 197	" 55 "
k) Sonstiger Verwaltungsaufwand . . . . .	301	" 10 "
	zusammen	95 875 Mk. 78 Pf.
	Dazu 75 % der Entschädigungsbeträge	1 550 108 " 77 "
	Sektionskosten insgesamt	1 645 984 Mk. 55 Pf.
	Die Kosten der Genossenschaft betragen	1 062 112 " 03 "
	Mithin Gesamtkosten	2 708 096 Mk. 58 Pf.

### Veranlagung und Umlage.

Die Veranlagung für das Berichtsjahr wurde erstmalig nach den von der 8. Genossenschaftsversammlung unter dem 24. Oktober 1910 beschlossenen neuen statutarischen Bestimmungen (vergl. die am Schlusse abgedruckte Verhandlungsschrift) durchgeführt. Danach sind die kunst- und handels-

gärtnerischen Betriebe wie alle sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe lediglich nach Maßgabe der auf den selbstbewirtschafteten Grundstücken lastenden Grundsteuer beitragspflichtig, während für Nebenbetriebe, für Betriebe, in denen die Bodenbewirtschaftung nur nebensächliche Bedeutung hat, ferner für die Landschaftsgärtnerei, für Betriebsbeamte und Facharbeiter, sowie freiwillig Versicherte unmittelbare Beitragszuschläge nach Maßgabe der geleisteten Tagewerke zu erheben sind. Die Abänderung der statutarischen Bestimmungen zwangen den Genossenschaftsvorstand, für das Jahr 1910 zunächst nur die Beiträge für die Hauptbetriebe unter Zugrundelegung der vorjährigen Grundsteuersummen, wie im Vorjahre, zum 1. März anzufordern. Für die Ablieferung der Beiträge für alle sonstigen Betriebe mußte, weil Ende des Jahres eine neue Veranlagung durchzuführen war, ein späterer Zeitpunkt, und zwar der 1. Juni, bestimmt werden.

Hiernach wurden außer den Hebegebühren:

1. auf die land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe, einschließlich der Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Wegen und Straßen, unter Zugrundelegung einer Grundsteuersumme von 4 952 040 Mark umgelegt . . . . . 2 652 998 Mk. 30 Pf.  
das sind im Durchschnitt 53,57 % der Grundsteuer.

Von diesem Prozentsatz entfielen gemäß Beschluß des Genossenschaftsvorstandes vom 25. Oktober 1910 auf die Deckung der Kosten der Genossenschaft als solcher 20 %, gegenüber 21 % im Vorjahre.

2. an unmittelbaren Beitragszuschlägen erhoben . . . . . 65 492 „ 50 „

An Nebenbetrieben wurden für das Vorjahr ermittelt: 43 Brauerei-, 167 Krautpresserei-, 461 Brennerei-, 22 Kellerei- und Lagerei-, 208 Dampfdreschmaschinen-, 6229 Fuhr-, 32 Kalkbrennerei-, 334 Steinbruch-, 233 Gräberei-, 321 Mahlmühlen-, 37 Holzschneidemühlen-, 113 Ziegelei- und Schwemsteinfabrik-, 97 sonstige, zusammen 8297 Betriebe. Die Zahl dieser Betriebe ist seither im allgemeinen unverändert geblieben.

zusammen 2 718 490 Mk. 80 Pf.

### Reservefonds.

Der Bestand aus dem Vorjahre betrug . . . . . 516 879 Mk. 71 Pf.

Zugang: a. Infolge Uebergangs von gewerblichen Betrieben als Nebenbetriebe der Landwirtschaft mußten in 19 Fällen die auf den übergehenden Betrieben ruhenden Unfalllasten übernommen werden. Die mit den Lasten dieser Fälle der Berufsgenossenschaft zufallenden Reservefondsanteile beliefen sich auf zusammen . . . . .

6 676 „ — „

zu übertragen 523 555 Mk. 71 Pf.

	Uebertrag	523 555	Mk. 71	ℳf.
b. Die Ende des Berichtsjahres aufgelaufenen Zinsen betragen		17 570	" 95	"
c. Einlage in den Fonds für 1910 . . . . .		51 212	" 42	"
	zusammen	592 339	Mk. 08	ℳf.

Abgang: Infolge Uebergangs der Lasten von 8 Unfällen auf gewerbliche Berufsgenossenschaften: Ueberweisung von Reservefondsanteilen mit zusammen . . . . . 461 " 70 "

so daß ein Bestand verbleibt von 591 877 Mk. 38 ℳf.

## Rechnungsübersicht.

## a. Einnahme.

Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	2 430 820	Mk. 51	ℳf.
Umlagebeiträge einschließlich 14 965 Mark 47 ℳf. aus Nachtragsveranlagungen bezw. der gegen das Umlagejoll mehr gezahlten Beiträge und abzüglich 7176 Mark 12 ℳf. Umlageerstattungen	2 780 649	" 97	"
Strafgelder . . . . .	16 096	" 35	"
Zinsen . . . . .	20 107	" 08	"
Von Regreßpflichtigen erstattete Entschädigungen . . . . .	19 233	" 53	"
Sonstige Einnahmen . . . . .	180	" —	"
	Summe	5 267 087	Mk. 44 ℳf.

## b. Ausgabe.

Unfallentschädigungen . . . . .	1 955 151	Mk. 35	ℳf.
Zins- und Tilgungsquote der schwebenden Schuld, die dadurch entstanden ist, daß die in 1909 von der Post gezahlten Unfallentschädigungsbeträge gestundet wurden (vergl. das im vorjährigen Bericht unter „Sonstiges“ Ziffer 5 Gesagte) . . .	85 170	" 69	"
Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit	26 489	" 65	"
Kosten der Unfallverhütung . . . . .	14 021	" 25	"
Unfalluntersuchungskosten . . . . .	156 266	" 29	"
Schiedsgerichtskosten . . . . .	63 689	" 20	"
Kosten des Verfahrens vor dem Reichs-Versicherungsamt . . .	527	" 10	"
Eigentliche Verwaltungskosten . . . . .	301 198	" 81	"
Umlagebegebühren . . . . .	54 369	" 82	"
Einlage in den Reservefonds . . . . .	51 212	" 42	"
	Summe	2 708 096	Mk. 58 ℳf.

## c. Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . .	5 267 087	Mk. 44	ℳf.
Die Ausgabe beträgt . . . . .	2 708 096	" 58	"
	Es bleibt somit ein Bestand von	2 558 990	Mk. 86 ℳf.

als Betriebsfonds für das Jahr 1911.

Aus diesem Betriebsfonds sind zu bestreiten:

1. Die für 1911 zur Zahlung der Unfallentschädigungsbeträge an die Post zu leistenden monatlichen Vorschüsse im Jahresbetrage von 2 000 100 Mark.

2. Die für dasselbe Jahr zu entrichtende Zins- und Tilgungsquote der schwebenden Schuld — vergl. das hierüber unter „b Ausgabe“ Gesagte — in Höhe von 85 170,69 Mark.
3. Die laufenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten der Unfalluntersuchung und Feststellung der Entschädigungen, der Schiedsgerichtskosten und der Kosten der Unfallverhütung.

### Rentenfeststellungsbescheide sowie Bescheide über Rentenminderungen, Erhöhungen und Einstellungen.

Außer den unter „Unfälle“ erwähnten erstmaligen 5151 Feststellungsbescheiden wurden Rentenänderungsbescheide erlassen:

a) von Sektionsvorständen . . . . .	1851
b) vom Genossenschaftsvorstande . . . . .	2394
	zusammen 4245

Dazu die seitens des Genossenschaftsvorstandes erlassenen berufungsfähigen Aufforderungen zum Eintritt in ein Krankenhaus, Abfindungen und Sonstiges . . .	548
	im ganzen 4793.

Die Fälle verteilen sich auf:

a) Minderungen . . . . .	2054
b) Erhöhungen . . . . .	28
c) Ablehnung von Erhöhungsanträgen . . . . .	28
d) Aufhebungen . . . . .	2135
e) Krankenhauseaufforderungen, Abfindungen und Sonstiges . . . . .	548

Hierzu an Anträgen der Berufsgenossenschaft beim Schiedsgericht auf Grund des § 94 des L. U. B. Gesetzes und zwar:

Anträge auf Renten-Minderung . . . . .	456	
" " " Aufhebung . . . . .	596	1052
	insgesamt	5845.

(Der Unterschied in der vorangegebenen Zahl der Anträge — 1052 — und der auf der folgenden Seite, Spalte 11 nach den Angaben der Schiedsgerichte festgestellten Summe — 1102 — ist darauf zurückzuführen, daß bei den Buchungen am Schlusse des Jahres von der Berufsgenossenschaft und den Schiedsgerichten verschieden verfahren worden ist, insofern, als die eine Stelle Fälle auf das neue Jahr übernommen, die die andere noch auf das alte Jahr verrechnet hat.)

### Kontrolle der Unfallverletzten.

Die Kontrolle der Erwerbsfähigkeit verletzter Personen ist im Berichtsjahre wie in früheren Jahren in der Weise ausgeübt worden, daß in bestimmten Zeitabschnitten je nach Lage des einzelnen Falles ärztliche Gutachten eingezogen wurden, sei es von dem erstbehandelnden Arzte oder auch von dem Bezirksärzte. Außer den regelmäßigen Nachuntersuchungen wurden in besonderen Fällen auch noch Untersuchungen durch die beim Genossenschaftsvorstande tätigen ärztlichen Berater vorgenommen. Ferner fanden in 26 Kreisen außergewöhnliche Revisionen von Rentenempfängern durch Bureaubeamte der Berufsgenossenschaft statt, wobei 1226 Personen besucht wurden; außerdem wurden in 15 Kreisen außerordentliche Sammeluntersuchungen durch je einen der beiden beim Genossenschaftsvorstande tätigen ärztlichen Berater, in der Regel in der Kreisstadt, abgehalten. Hierbei waren

im allgemeinen zugegen der Vorsitzende des Sektionsvorstandes bezw. dessen Vertreter, der Bezirksarzt oder sein Stellvertreter.

Die außerordentlichen ärztlichen Kontrolluntersuchungen erstreckten sich auf 602 Personen.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen und der erwähnten Kontrolle der 1226 Rentenempfänger durch Bureaubeamte des Genossenschaftsvorstandes ist folgendes:

Zahl der verletzten Personen	Das Revisions- ergebnis führte zur Renten-			Prozente, um welche die Renten herab- gesetzt wurden, einschl. der Aufhebung	Von den in Spalte 1 auf- geführten Fällen war die Kontrolle bereits eingestellt in Fällen	Jahresbetrag, um den die Renten aus Anlaß der Revisionen			
	Auf- hebung	Minde- rung	Er- höhung			erhöht		herabgesetzt	
						ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	7		8	
1828	487	412	2	13 696	1214	170	—	30 920	60

Von den Fällen, die zur Minderung oder Aufhebung der Renten geführt haben, schweben zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch 23 Fälle im Rekursverfahren.

### Schiedsgerichte.

#### Zahl der bearbeiteten Streitfachen

Laufende Nummer	Schieds- gericht zu	Aus dem Vorjahr über- nommen	Im Berichtsjahre								Summe aller Streit- fachen (Sp. 3, 4, 8 und 11)	
			vom Reichs- Versiche- rungsamt an das Schiedsge- richt zurück- verwiesen	neu anhängig geworden						Summe der Anträge aus § 94 L. U. B. G. der Renten- be- werber		Summe der Anträge (Sp. 9 und 10)
				Berufung gegen		sonstige Be- scheide	Summe der Bern- fungen (Sp. 5-7)	Anträge aus				
				abgelehnt oder die Rente herab- gesetzt wurde	bewilligt wurde			der Renten- be- werber	der Berufs- genossen- schaft			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	Aachen . . .	25	—	181	49	2	232	10	235	245	502	
2	Coblenz . . .	89	3	382	54	17	453	10	272	282	827	
3	Cöln . . .	12	—	262	43	10	315	10	125	135	462	
4	Düsseldorf . . .	53	—	230	48	15	293	4	207	211	557	
5	Trier . . .	122	1	372	64	15	451	7	201	208	782	
6	Sigmaringen . . .	22	—	32	10	1	43	1	20	21	86	
	Summe	323	4	1459	268	60	1787	42	1060	1102	3216	

Von den Streitsachen wurden erledigt										Zahl der am Schluß des Rechnungsjahres unerledigten Streitsachen		Entstandene Kosten			
Laufende Nummer	Schiedsgericht	durch rechtskräftigen Bescheid des Vorsitzenden (§§ 8 u. 31 Sch. G. D.)	durch Zurücknahme der Berufung (des Antrags)	durch Anerkennung	durch Vergleich	durch Entscheidung des Schiedsgerichts		auf andere Weise	Summe aller erledigten Streitsachen (Sp. 13-19)					21	22
						zugunsten des Rentenbewerbers	zugunsten der Berufsgenossenschaft								
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22						
1	Nachen . . .	2	4	84	4	91	298	1	484	18	6 957	22			
2	Coblenz . . .	—	22	91	29	166	455	1	764	63	17 480	73			
3	Cöln . . .	—	6	19	3	116	304	—	448	14	11 331	47			
4	Düsseldorf . . .	1	10	22	15	80	393	—	521	36	10 783	54			
5	Trier . . .	—	65	11	21	58	532	1	688	94	15 751	29			
6	Sigmaringen . . .	—	8	8	—	16	40	1	73	13	1 384	95			
	Summe	3	115	235	72	527	2022	4	2978	238	63 689	20			

## Rekurse. (Reichs-Versicherungsamt.)

Zahl der Rekurse				Es wurden erledigt						Zahl der am
Aus dem Vorjahre übernommen	Im Berichtsjahre wurden Rekurse eingelegt		Summe der Rekurse (Sp. 1, 2 und 3).	durch Zurückweisung der		durch Anerkennung der		auf andere Weise	Summe der Sp. 5 bis 9	Rechnungsjahres unerledigten Rekurse
	von Berlehten	von der Genossenschaft		von den Berlehten	von der Genossenschaft	von den Berlehten	von der Genossenschaft			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
322	422	168	912	318	43	87	64	49	561	31

## Bestrafungen.

Vom Genossenschaftsvorstande sind auf Grund des § 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 gegen 349 Betriebsunternehmer bezw. sonstige Verpflichtete wegen Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle Geldstrafen im Einzelfalle von 2—20 Mark verhängt und im Gesamtbetrage von 2190 Mark 25 Pf. vereinnahmt worden. Desgleichen wurden wegen Nicht- bezw. verspäteter Anmeldung von Nebenbetrieben, ferner wegen unterlassener Anmeldung von Facharbeitern, in 4 Fällen Strafen von zusammen 45 Mark verhängt und vereinnahmt. In 25 Fällen wurde der

Strafbescheid aufgehoben. Ferner wurden auf Grund des § 120 des genannten Gesetzes wegen Zuwiderhandelns gegen erlassene Unfallverhütungsvorschriften in 3329 Fällen Strafen von insgesamt 14 858 Mark, im Einzelfalle von 1—30 Mark verhängt; hiervon sind im Berichtsjahre vereinnahmt 13 861 Mark 10 Pf.

### Unfallverhütung.

Der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ist auch im Berichtsjahre die größtmögliche Aufmerksamkeit zugewendet worden. Die entwickelte Tätigkeit erstreckte sich insbesondere noch auf die Verbreitung der Kenntnis dieser Vorschriften, z. B. durch weitgehende unentgeltliche Versendung des Flugblattes über die wichtigsten Punkte der Vorschriften „Landwirte, beachtet die Unfallverhütungsvorschriften!“ Ferner fanden entsprechende Belehrungen durch Vorträge seitens der beiden technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft statt, sowohl in Versammlungen von Landwirten als auch vor Personen, auf deren Mitwirkung bei der Durchführung der Vorschriften besonderer Wert gelegt wird. Es sind dies hauptsächlich die Gendarmen und Polizeibeamten; ferner ländliche Handwerker, namentlich die Stellmacher und Schmiede, die sich mit der Herstellung von Schutzvorrichtungen beschäftigen. Auch wurde in dem Bestreben, daß neue landwirtschaftliche Maschinen nur mit vorschriftsmäßigen Schutzvorrichtungen in Zukunft an Landwirte verkauft werden, auf 10 landwirtschaftlichen Ausstellungen die ausgestellten landwirtschaftlichen Maschinen durch die technischen Aufsichtsbeamten besichtigt, wobei auf die vorgefundenen Mängel hingewiesen wurde. Neben diesen Maßnahmen wurde eine rege Tätigkeit hinsichtlich der Revision von landwirtschaftlichen Betrieben entfaltet. Dank dem lebhaften Interesse, das der Angelegenheit seitens vieler Sektionsvorstände und Ortsbehörden entgegengebracht wird, wurden solche Revisionen in ausgedehntem Maße auch von Polizeibeamten und Gendarmen, besonders von letzteren, mit bestem Erfolge vorgenommen. Die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft konnten 189 Tage auf die Revisionsstätigkeit verwenden, wobei 3228 Betriebe besichtigt wurden.

An 1637 Betriebsunternehmer wurde der Revisionsbefund ausgehändigt mit der Aufforderung, die darin vermerkten Mängel binnen einer angemessenen Frist (3 bis 9 Monate) zu beseitigen. Neben einer Anzahl schriftlicher Verwarnungen wurden auf Grund der Revisionen der technischen Aufsichtsbeamten Strafen verhängt in . . . . . 1692 Fällen  
Ferner führten die abgehaltenen Nachrevisionen zu Bestrafungen in . . . . . 304 „  
außerdem Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften, die durch Unfallverhandlungen aufgedeckt wurden, in . . . . . 87 „  
Dazu treten noch die Bestrafungen auf Grund der durch Gendarmen, Polizeibeamte und sonstige Personen in großer Anzahl vorgenommen Revisionen mit . . . . . 1246 „

so daß insgesamt in 3329 Fällen Strafen im Einzelfalle von 1 bis 30 Mark verhängt wurden im Betrage von zusammen 14 858 Mark.

Wenn auch das Interesse der ländlichen Bevölkerung an den Unfallverhütungsvorschriften ein regeres geworden ist und die zu ihrer Beachtung getroffenen Maßnahmen im allgemeinen befriedigen, so wird es zur weiteren Durchführung der Vorschriften und der Sicherung des erzielten Erfolges doch noch der unermüdbaren Tätigkeit aller derjenigen Behörden und Personen bedürfen, denen das bis jetzt Erreichte im wesentlichen zu danken ist.

Auf die aus Unternehmerkreisen eingegangenen Anträge auf Abänderung der Vorschriften in einigen Punkten hat die am 24. Oktober 1910 abgehaltene Genossenschaftsversammlung einen abwartenden Standpunkt eingenommen und beschlossen, einstweilen noch weitere Erfahrungen auf dem

Gebiete zu sammeln. Das Nähere hierüber ergibt der Punkt „zu Ziffer 6 der Tagesordnung“ in der am Schluß abgedruckten Verhandlungsschrift vom genannten Tage.

Wenn den Betriebsunternehmern einerseits durch Anschaffungen und Einrichtungen auch Kosten entstehen, so ist andererseits doch zu erwarten, daß diese Aufwendungen im allgemeinen bald ausgeglichen sein werden durch Zurückgehen der Unfalllasten. Ist doch schon jetzt die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß die Zahl der Unfälle bedeutend zurückgegangen ist, offenbar auch schon infolge der Einwirkung der seit Januar 1906 bzw. 1908 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften. Im Jahre 1905 belief sich die Zahl der angemeldeten Unfälle auf 11 369, während sie in 1910 nur noch 8287 betrug. (Vergl. Spalte 3 der Anlage I.) Uebrigens ist auch zu berücksichtigen, daß eine Anzahl der Vorschriften lediglich Verhaltensmaßregeln darstellen, deren Beobachtung keine Kosten verursacht, wie z. B. das Verbot des Sitzens auf dem Fauchefuß, der seitlichen Wagenleiter, einem seitwärts hervorgestreckten Brett, dem sogenannten Faulenzer, ferner des Stehens auf der Deichsel usw.

Den Betriebsunternehmern kann nicht dringend genug empfohlen werden, die Unfallverhütungsvorschriften selbst genauestens zu beachten und ihre Angestellten zur Befolgung der Vorschriften anzuhalten, damit Unfälle verhütet werden und den Unternehmern selbst Unfallkosten erspart bleiben. Es ist auch noch zu bedenken, daß der Provinziallandtag, dessen Aufgabe es ist, in letzter Linie über die Verfolgung von Ersatzansprüchen zu befinden, sich mehrfach dahin schlüssig gemacht hat, daß bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften gegen die verantwortlichen Betriebsunternehmer Regreß zu nehmen ist.

### Regreßansprüche.

Auf Grund der §§ 147 und 151 des Gesetzes wurden im Berichtsjahre in 123 Fällen die gemachten Aufwendungen der Berufsgenossenschaft mit zusammen 19 233 Mark 53 Pf. erstattet.

### Sonstiges.

1. Das Abkommen der Berufsgenossenschaft mit der Ärztekammer der Rheinprovinz und den Hohenzollern'schen Landen hat nach mehrfachen gemeinschaftlichen Beratungen der beiden Parteien zu einer das seitherige Abkommen im allgemeinen bestätigenden Vereinbarung geführt. Das Nähere hierüber ergibt sich aus nachstehendem an die Ärzte gerichteten Schreiben des Vorstandes der genannten Kammer vom 30. Dezember 1910.

„Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen in der Ärztekammer-Sitzung vom 7. November dieses Jahres beehren wir uns mitzuteilen, daß nunmehr zwischen dem Vorstände der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Ärztekammer folgende Vereinbarung getroffen ist:

1. Das bisherige Abkommen vom 5. Dezember 1903 bleibt aufrecht erhalten; es läuft auch künftig weiter, so weit nicht — wie vorgesehen — vor dem 1. Oktober jeden Jahres eine Kündigung zum Jahresende erfolgt, also mindestens bis 31. Dezember 1911.
2. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat bei Erlass ihres Schreibens vom 1. Mai 1909 keineswegs die Absicht gehabt, den Rahmen der Tätigkeit der behandelnden Ärzte bei Unfallverletzten gegen den bisherigen Vertrag einzuschränken. Deshalb möge jeder Arzt die Unfallverletzten in Behandlung nehmen. Es wird jedoch hoher Wert darauf gelegt, daß die Ärzte mehr wie bisher alle schwierigen Fälle — insbesondere solche, in denen die häuslichen Verhältnisse die bestmögliche Wiederherstellung nicht vollkommen sichern — baldmöglichst Krankenhäusern oder Spezialärzten überweisen.

Auch wird besonders auf die Notwendigkeit unverzüglicher spezialärztlicher Behandlung aller Hornhautverletzungen hingewiesen.

Es wird ferner betont, daß die Berufsgenossenschaft bereit ist, die Kosten des Heilverfahrens in geeigneten Fällen zu übernehmen. Hierfür ist aber unbedingte Voraussetzung, daß ein dahingehender Antrag sofort bei dem Sektionsvorstande einläuft.

3. Bei allen Betriebsunfällen, in denen eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit von länger als 4 Wochen einzutreten droht, soll der Arzt — dem bisherigen Abkommen gemäß! — gehalten sein, unverzüglich, d. h. spätestens am 3. Tage, und selbständig, d. h. ohne Aufforderung seitens der Berufsgenossenschaft, einen Fundbericht auf vorgeschriebenem Formular an den Sektionsvorstand (Kreis-, Stadt- bzw. Amtsausschuß) einzusenden. Für diesen Fundbericht tritt ein neues Formular nach anliegendem Muster in Kraft. Die Formulare sind bei den Sektionsvorständen und Bürgermeisterämtern stets erhältlich.
4. Der Sektionsvorstand übersendet den Fundbericht sofort dem Bezirksarzte, um ihm Gelegenheit zu geben, dem Sektionsvorstande über die weitere Behandlung des Falles (evtl. Einleitung eines Spezialheilverfahrens) Vorschläge zu machen. Wird auf Grund des Vorschlags des Bezirksarztes durch den Sektions- oder Genossenschaftsvorstand ein Heilverfahren eingeleitet, so ist der behandelnde Arzt hiervon bei der Einleitung durch die verfügende Behörde zu benachrichtigen.
5. Die Honorierung des Fundberichtes und der folgenden Gutachten bleibt wie bisher (für jedes 5 Mark). Das erste Gutachten nach Formular A 4 soll stets vom Aussteller des Fundberichtes eingezogen werden, wenn der Aussteller behandelnder Arzt geblieben ist. Eine Umgehung des behandelnden Arztes für dieses erste Gutachten (außer dem Fundbericht) wird als nicht statthaft bezeichnet. Wenn jedoch der Verletzte in andere ärztliche Behandlung übergegangen ist, wird der dann behandelnde Arzt sein eigenes Gutachten erstatten.
6. Die Herren Ärzte werden hierdurch nochmals darauf hingewiesen, daß die Berufsgenossenschaft sich fortdauernd über zahlreiche Fälle beschwert, in denen
  - a) entweder die Fundberichte gar nicht oder zu spät eingesandt werden, so daß sie kaum mehr Wert für sie haben,
  - b) oder durch Schuld der Ärzte, weil diese spezialärztliche oder Krankenhaus-Hilfe zu spät oder gar nicht zuzogen, schlechte Heilerfolge erzielt wurden und infolgedessen unverhältnismäßig hohe Renten zu zahlen waren.

Hier kann nur durch eine verständnisvolle und nötigenfalls selbstlose Mitarbeit der Ärzte den berechtigten Anforderungen der Berufsgenossenschaft und damit dem Geiste der sozialen Versicherungsgesetzgebung entsprochen werden."

2. Am 24. Oktober 1910 fand die 8. Genossenschaftsversammlung im Ständehaus zu Düsseldorf statt. Das über die Verhandlungen aufgenommene Protokoll ergibt sich aus der Anlage V des vorliegenden Berichts.

Die von der Versammlung beschlossenen und vom Reichs-Versicherungsamt unter dem 23. November 1910 genehmigten Statutabänderungen machten den Neudruck des Statuts, das alsbald an die Sektionsvorstände und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen zur Verteilung gelangte, erforderlich. Dabei sind die seither ergangenen 3 Nachträge im Text berücksichtigt worden.

3. Konferenzen der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften fanden vom 15. bis 17. August 1910 in Ulm und am 19. Dezember 1910 in Leipzig statt. In beiden Konferenzen,

Anlage V.

zu denen die Berufsgenossenschaft je einen Vertreter entsendet hatte, wurde in der Hauptsache zu dem II. Entwurf der Reichsversicherungsordnung Stellung genommen.

4. Die unter dem 28. Mai 1908 gegründete „Freie Vereinigung im Rheinlande tätiger berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen“ hat im Berichtsjahre ihre Geschäftsstelle vom Filzengraben Nr. 23 nach Barthelstraße Nr. 85 in Köln verlegt. Der Vereinigung gehören zur Zeit außer der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit ihren 84 Sektionen 32 gewerbliche Berufsgenossenschaften bzw. Sektionen als Mitglieder an. Aus der mannigfachen Tätigkeit der genannten Vereinigung im Berichtsjahre ist besonders hervorzuheben, daß sie vom 13. bis 18. Juni 1910 wiederum einen Fortbildungskursus für berufsgenossenschaftliche Beamte und sonstige in der sozialen Unfallversicherung berufstätige Personen im Gebäude der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf abgehalten hat. An diesem Kursus haben außer den Vortragenden und Gästen 73 Beamte teilgenommen. Von letzteren entfielen 25 auf die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, der als Vortragende angehörten die Landesmedizinalräte Professor Dr. Liniger und Dr. Knepper, Landesrat Dr. Große, Bureauvorsteher Hammerz, Landes-Obersekretär Schäfer und der technische Aufsichtsbeamte Wilden.

5. Wie im Vorjahre, so nahmen auch im Berichtsjahre an einem an der Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf in der Woche vom 20. bis 25. Juni abgehaltenen Kursus über ärztliche Untersuchungsmethoden in Verbindung mit einem Seminar für soziale Medizin 6 Bezirksärzte der Berufsgenossenschaft teil. Die der letzteren hierdurch erwachsenen Kosten beliefen sich auf 589,40 Mark.

6. Am 1. Oktober 1910 fand anlässlich des 25 jährigen Bestehens der Reichs-Versicherung eine Jubiläumssfeier in Berlin statt. Hierbei war die Berufsgenossenschaft durch 2 dem Genossenschaftsvorstande angehörende und 2 Personen aus dem Arbeitnehmerstande vertreten.

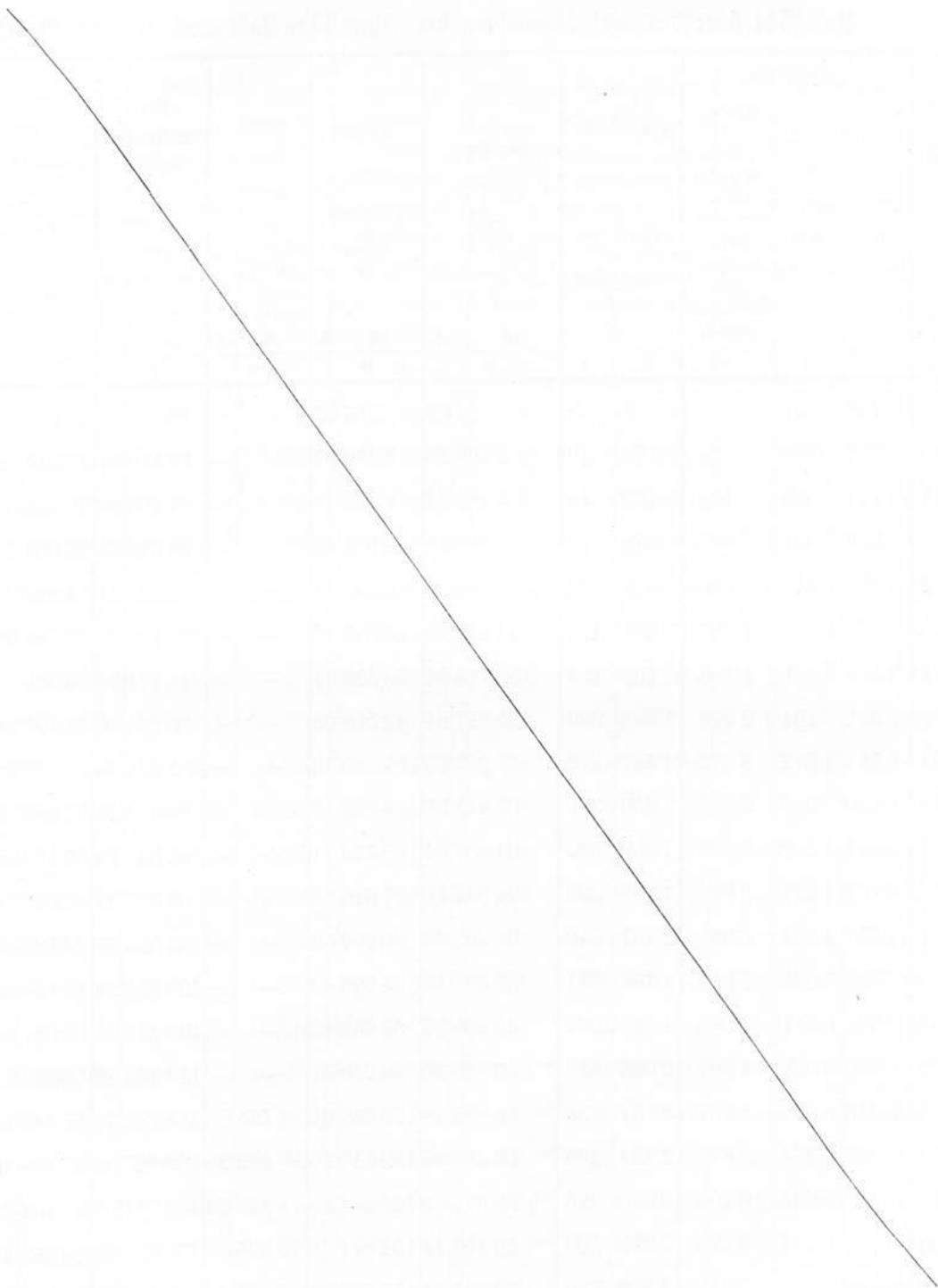
Zu dieser Feier wurde von der ständigen Kommission des Verbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der von der Berufsgenossenschaft der Geheime Regierungsrat, Landesrat Kehl angehört, eine Jubiläumsschrift: „Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung im Deutschen Reiche 1888—1908“ ausgearbeitet, von der seitens des Genossenschaftsvorstandes 28 Exemplare an Behörden und Personen, die sich für die Entwicklung der Berufsgenossenschaft besonders interessierten, zur Verteilung gelangten.

7. Vom Genossenschaftsvorstande wurde im Berichtsjahre eine neue „Zusammenstellung von Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Entschädigungssätze bei einzelnen häufig vorkommenden Verletzungen“ herausgegeben. Dieses Werkchen, das einen ungefähren Anhalt bei den Entschädigungsbemessungen zu geben bezweckt, wurde den Sektionsvorständen, Vertrauensmännern, Schiedsgerichts-Vorsitzenden und Beisitzern, den besonders in ländlichen Bezirken tätigen Ärzten sowie den Heilanstalten übersandt.

8. Der Berufsgenossenschaft wurden von einem Reiseprediger 180 Mark überwiesen, die eine Person an Unfallrente nebst Zinsen und Zinseszinsen zu Unrecht bezogen hatte.

9. Ueber Versuche, sich Vermögensvorteile zum Schaden der Berufsgenossenschaft zu verschaffen, ist folgender Fall bemerkenswert:

Der Ackergehilfe P. aus S. kam im betrunkenen Zustande auf dem Heimwege zu Fall und erlitt einen Bruch des rechten Unterarmes. Um sich in finanzieller Hinsicht schadlos zu halten, veranlaßte er unter falscher Sachdarstellung die Anmeldung der Verletzung als landwirtschaftlichen Betriebsunfall. Die angestellten Ermittlungen brachten die Wahrheit zu Tage, worauf seitens des Sektionsvorstandes der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet wurde. P. wurde wegen Betrugsversuchs zu 30 Mark Geldstrafe, eventl. zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt.



Uebersicht über den Geschäftsumfang der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossen-

Ge- schäfts- jahr	Anzahl der Ein- gänge	Anzahl der			Es sind eingelagt:		Schieds- gerichts- kosten	Unfall- unter- suchungs- kosten	Kosten der Unfall- ver- hütung	Ver- waltungs- kosten der Genossen- schaft als solcher*)	Ver- waltungs- kosten der Sektionen	Summe der Genossen- schafts- und Sektions- Ver- waltungs- kosten Spalte 11 u. 12
		an- gemei- neten Unfälle	ent- schiede- nen Unfälle	Renten- ände- rungs- bedeufende (Min- derungen, Erhö- hungen, Ein- stellungen u. v.)	Beruf- sungen	Re- tarfe						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1888	2 235	245	81	—	7	3	514 03	564 55	—	10 839 70	11 925 62	22 765 32
1889	4 819	750	399	111	78	10	2 262 39	3 550 67	—	12 170 24	16 514 92	28 685 16
1890	6 911	1 147	659	149	132	16	4 189 84	7 365 46	—	17 409 99	17 994 83	35 404 82
1891	10 823	1 533	1 033	465	228	74	7 865 30	12 671 38	—	26 036 89	20 004 34	46 041 23
1892	12 854	1 995	1 447	810	329	92	8 580 29	20 847 43	—	29 692 21	24 822 90	54 515 11
1893	16 535	3 390	1 886	1 285	534	120	11 873 72	25 677 46	—	37 712 33	26 488 06	64 200 39
1894	21 771	3 492	2 531	1 785	765	194	16 714 24	33 526 21	—	48 171 50	28 391 85	76 563 35
1895	27 059	5 021	3 404	2 218	1 083	269	25 857 64	44 565 06	—	60 224 08	31 797 50	92 021 58
1896	32 704	5 561	4 012	3 272	1 557	372	37 227 69	57 135 13	—	67 328 08	34 373 56	101 701 64
1897	34 213	6 286	3 949	3 627	1 669	349	37 448 57	59 692 11	—	86 024 44	37 264 89	123 289 33
1898	37 321	6 611	4 298	3 722	1 559	342	34 857 64	70 112 41	—	90 033 18	39 196 27	129 229 45
1899	39 553	6 751	4 601	3 941	1 503	303	34 847 21	77 910 63	—	99 337 89	41 958 19	141 296 08
1900	38 851	7 339	4 337	3 962	1 461	310	34 302 23	80 329 40	—	97 025 95	43 585 23	140 611 18
1901	42 980	7 593	5 062	3 900	1 436	281	35 801 46	83 508 82	—	103 680 24	49 164 03	152 844 27
1902	47 836	7 925	5 311	4 068	1 686	301	45 635 27	88 860 15	—	103 145 92	50 951 25	154 097 17
1903	53 634	8 550	5 688	4 697	2 083	439 **)	53 340 99	99 230 37	—	110 140 62	55 393 71	165 534 33
1904	57 540	9 318	6 377	5 257	2 131	356 **)	48 984 18	125 962 01	124 63	115 083 70	57 442 75	172 526 45
1905	66 853	11 369	6 454	5 870	2 434	405 **)	50 460 89	142 910 15	13 849 36	120 867 33	61 458 13	182 325 46
1906	65 416	10 449	5 933	6 102	2 630	426 **)	52 674 61	148 254 18	1 256 20	129 061 06	62 763 01	191 824 07
1907	72 705	9 729	6 101	6 128	2 979	520 **)	59 173 77	154 671 06	20 596 47	151 636 82	68 553 45	220 190 27
1908	77 258	9 431	5 657	7 243	3 930	796 **)	72 621 74	157 920 56	7 022 81	175 619 75	82 709 33	258 329 08
1909	79 835	8 646	5 680	6 497	3 358	648 **)	72 486 48	154 436 86	13 237 83	188 973 61	96 102 64	285 076 25
1910	78 085	8 287	5 151	5 845	2 893	590 **)	64 216 30	156 266 29	14 021 25	205 323 03	95 875 78	301 198 81

\*) Ausgeschlossen sind hier: a) Kosten während der ersten 13 Wochen, b) Hebegebühren.  
\*\*) Darunter die Kosten des Verfahrens vor dem Reichs-Versicherungsamt.

schaft während der Zeit ihres Bestehens vom 1. April 1888 bis 31. Dezember 1910.

Gesamtver- waltungs- kosten einschließlich der Schieds- gerichts- und Unfallunter- suchungs- kosten (Spalte 8, 9, 10 u. 13)	Ent- schädigungs- beträge (Renten, Kosten des Feilverfahrens, Beerdigungsk- osten)	Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfälle	Zahl der ver- letzten Personen, für welche Entschä- digungen geleistet wurden	Ermittelte Staats- grundsteuer, einschließlich singerter Grundsteuer	Zur Deckung der Genossen- schafts- kosten: Umlage auf die Maf- Grund- steuer	Es wurden im ganzen aufgebracht — SoU-Umlage — zur Deckung der Genossenschafts- und Sektionskosten, ausschließlich der Hebegebühren	Sonstige Einnahmen der Genossenschaft		Bestand des Reserve- fonds
							a. Er- haltungen aus Regelz	b. Zinsen, Strafen und Sonstiges	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
23 843 90	3 557 —	—	66	4 515 690 46	1	55 791 34	—	—	—
34 498 22	47 472 12	—	392	4 591 150 59	1	81 426 86	—	23 —	—
46 960 12	112 503 09	—	875	4 593 257 98	2	156 957 18	—	13 55	—
66 577 91	211 889 74	—	1 602	4 573 584 19	4	301 437 50	608 11	47 23	—
83 942 83	319 503 51	—	2 605	4 617 854 84	5	405 664 85	1 171 14	41 85	—
101 751 57	455 305 06	436 07	3 850	4 632 736 83	7	565 207 07	1 260 32	505 95	—
126 803 80	612 841 12	16 —	5 286	4 628 642 38	9	733 624 53	1 357 35	692 70	—
162 444 28	765 831 35	408 01	7 152	4 652 986 44	12	949 617 31	2 489 32	3 101 45	—
196 064 46	938 122 86	3 534 02	9 394	4 665 581 36	14	1 131 326 80	2 232 48	4 322 45	—
220 430 01	1 039 671 35	3 941 47	10 782	4 650 057 72	17	1 307 403 35	8 447 72	3 340 16	—
234 199 50	1 137 045 92	10 900 14	12 002	4 648 727 62	18	1 413 879 86	3 183 37	1 627 81	—
254 053 92	1 268 280 81	15 128 04	13 608	4 651 050 32	19	1 517 565 56	6 487 45	2 052 87	—
255 242 81	1 378 015 58	11 785 70	14 830	4 693 979 86	12	1 637 126 14	10 171 77	2 633 78	—
272 154 55	1 540 633 65	13 206 94	16 606	4 877 731 52	13	1 840 156 82	11 086 14	1 087 97	37 012 70
288 592 59	1 672 163 65	15 089 80	18 314	5 094 807 77	14	2 021 743 14	9 784 93	699 —	89 102 60
318 105 69	1 883 099 68	18 184 77	20 274	5 121 955 53	15	2 233 831 54	14 347 84	1 767 —	140 270 95
347 597 27	2 055 931 47	17 224 80	22 091	5 137 883 53	17	2 476 994 96	11 624 25	986 05	193 830 61
369 545 86	2 240 878 50	24 030 14	23 865	5 154 285 06	18	2 678 038 29	13 921 40	1 078 75	253 611 26
394 009 06	2 246 571 36	17 122 47	24 151	5 154 996 61	19	2 728 599 09	20 745 94	960 05	314 484 05
414 631 57	2 182 153 77	12 593 51	24 443	5 130 075 72	19	2 721 515 41	15 138 12	851 65	376 549 24
435 894 19	2 061 465 60	13 161 91	23 696	5 131 844 06	19	2 649 057 68	22 141 05	2 207 90	445 653 77
455 237 42	2 030 775 67	19 670 93	22 589	5 131 563 —	21	2 821 744 32	21 264 41	7 254 05	516 879 71
485 702 65	1 955 151 35	26 489 65	21 718	4 952 040 —	20	2 718 490 80	19 233 53	36 203 43	591 877 38

In den Zahlen Spalte 5 sind die entsprechenden Beiträge beim Schiedsgericht erst vom Jahre 1908 ab enthalten.  
Spalte 18. Die auf die Nebetriebe u. v. umfassende Grundsteuer ist vom 1. Januar 1910 ab in Wegfall gekommen; für diese  
Betriebe werden unmittelbare Beitragssätze nach Maßgabe der geleisteten Tagewerke erhoben.

## Anlage II.

## Uebersicht über die entschiedenen Fälle im Geschäftsjahr 1910.

Nr.	Sektion	Durch erstmalige Entscheidung des				Nr.	Sektion	Durch erstmalige Entscheidung des			
		Sektions-		Genossen-				Sektions-		Genossen-	
		Vorstandes						Vorstandes			
		abge-	aner-	abge-	aner-			abge-	aner-	abge-	aner-
		lehnt	kannt	lehnt	kannt			lehnt	kannt	lehnt	kannt
1	Barmen . . . . .	—	—	—	1		Uebertrag	471	513	207	314
2	Düsseldorf-Stadt . . . . .	2	2	2	10	34	Siegkreis . . . . .	55	60	14	19
3	Düsseldorf-Land . . . . .	30	12	11	10	35	Waldbrohl . . . . .	23	19	10	4
4	Duisburg . . . . .	1	—	1	2	36	Wipperfürth . . . . .	8	6	6	11
5	Elberfeld . . . . .	1	1	—	6	37	Nachen-Stadt . . . . .	5	3	—	4
6	Essen-Stadt . . . . .	2	1	3	1	38	Nachen-Land . . . . .	14	26	7	9
7	Essen-Land . . . . .	3	7	1	5	39	Düren . . . . .	24	32	16	14
8	Gelbern . . . . .	24	42	15	24	40	Erkelenz . . . . .	19	29	7	14
9	M. Gladbach-Stadt . . . . .	—	—	—	—	41	Eupen . . . . .	8	1	1	2
10	Glabach-Land . . . . .	20	25	4	11	42	Geilenkirchen . . . . .	13	15	6	20
11	Brevenbroich . . . . .	18	25	9	8	43	Heinsberg . . . . .	11	13	12	21
12	Kempen . . . . .	27	58	3	10	44	Jülich . . . . .	17	22	8	16
13	Cleve . . . . .	26	15	8	8	45	Malmedy . . . . .	11	38	12	27
14	Crefeld-Stadt . . . . .	4	3	2	3	46	Montjoie . . . . .	6	5	3	5
15	Crefeld-Land . . . . .	7	11	5	4	47	Schleiden . . . . .	114	30	18	20
16	Lennepe . . . . .	20	9	3	9	48	Bernkastel . . . . .	39	—	19	23
17	Mettmann . . . . .	10	8	7	12	49	Bitburg . . . . .	13	19	13	14
18	Moers . . . . .	57	21	19	32	50	Dahn . . . . .	28	24	14	16
19	*) . . . . .	—	—	—	—	51	Merzig . . . . .	9	19	13	15
20	Neuß . . . . .	21	30	7	13	52	Ottweiler . . . . .	49	28	17	19
21	Rees . . . . .	15	28	2	18	53	Prüm . . . . .	36	44	10	15
22	Remscheid . . . . .	—	—	—	1	54	Saarbrücken-Land . . . . .	25	18	13	18
23	Dinslaken . . . . .	21	19	2	5	55	Saarburg . . . . .	33	18	15	10
24	Solingen-Land . . . . .	21	17	7	13	56	Saarlouis . . . . .	45	33	19	42
25	Bergheim . . . . .	30	29	9	15	57	Trier-Stadt . . . . .	—	3	1	1
26	Bonn-Stadt . . . . .	5	6	2	1	58	Trier-Land . . . . .	30	30	34	52
27	Bonn-Land . . . . .	1	17	7	16	59	St. Wendel . . . . .	52	93	16	8
28	Enskirchen . . . . .	16	36	15	13	60	Wittlich . . . . .	13	16	8	6
29	Gummersbach . . . . .	16	20	14	19	61	Adenau . . . . .	7	15	11	18
30	Cöln-Stadt . . . . .	11	10	6	6	62	Ahrweiler . . . . .	19	22	18	14
31	Cöln-Land . . . . .	18	18	10	19	63	Altenkirchen . . . . .	51	39	11	14
32	Mülheim a. Rh.-Land . . . . .	19	28	12	6	64	Coblenz-Stadt . . . . .	1	—	1	1
33	Rheinbach . . . . .	25	15	21	13	65	Coblenz-Land . . . . .	24	17	7	9
	Zu übertragen	471	513	207	314		Zu übertragen	1273	1250	567	795

\*) Die Sektion 19 Mülheim a. d. R.-Land ist eingegangen — vergl. „Allgemeines“.

Nr.	Sektion	Durch erstmalige Entscheidung des				Nr.	Sektion	Durch erstmalige Entscheidung des			
		Sektions-Vorstandes		Genossenschafts-Vorstandes				Sektions-Vorstandes		Genossenschafts-Vorstandes	
		abgelehnt	anerkannt	abgelehnt	anerkannt			abgelehnt	anerkannt	abgelehnt	anerkannt
	Uebertrag	1273	1250	567	795		Uebertrag	1623	1540	679	1057
66	Cochem . . . . .	5	2	14	27	77	Hechingen . . . . .	16	29	2	27
67	Kreuznach . . . . .	77	30	15	29	78	Haigerloch . . . . .	8	27	4	9
68	Mayen . . . . .	57	24	10	44	79	Birkenfeld . . . . .	33	27	22	27
69	Weisenheim . . . . .	23	8	2	10	80	Solingen-Stadt . . . . .	—	1	—	1
70	Neuwied . . . . .	41	68	11	22	81	Oberhausen . . . . .	—	—	—	—
71	Simmern . . . . .	19	15	12	26	82	Mülheim a. Rh.-Stadt	—	—	1	—
72	St. Goar . . . . .	43	19	18	28	83	Mülheim a. d. Ruhr-				
73	Weßlar . . . . .	67	55	9	33		Stadt . . . . .	3	3	4	3
74	Zell . . . . .	10	22	14	20	84	Rheydt . . . . .	—	—	—	1
75	Sigmaringen . . . . .	8	30	2	14	85	Saarbrücken-Stadt . . . . .	1	—	1	2
76	Gammertingen . . . . .	—	17	5	9		Summe	1684	1627	713	1127
	Zu übertragen	1623	1540	679	1057						

Zu den vorausgeführten 1627 von den Sektionen und  
 1127 von der Genossenschaft  
 zusammen 2754 anerkannten Fällen treten  
 noch . . . . . 196 Fälle, die erst im Streitverfahren zu einer Entschädigung  
 geführt haben, so daß insgesamt  
 erstmalig Entschädigungen in . 2950 Fällen festgestellt wurden.

Anlage III.

Uebersicht über die Zahl der Unfälle,

Sektion.	Germa	Zülfelberf- Stadt	Zülfelberf- Land	Zußburg	Erfverich	Erßen- Stadt	Erßen- Land	Wolbern	St. Glad- bach-Stadt	Wolbach- Land	Wreben- Land
Rentenempfänger am 1. Januar 1909	11	54	188	11	16	5	68	424	8	191	311
Zugang 1909 . . . . .	—	14	28	1	1	1	9	70	2	47	60
Abgang 1909 . . . . .	—	3	18	2	2	—	8	80	1	35	88
Rentenempfänger am 1. Januar 1910	11	65	198	10	15	6	69	414	9	203	283
Zugang 1910 . . . . .	2	10	19	3	6	4	10	59	—	34	38
Abgang 1910 . . . . .	—	7	25	2	4	3	10	61	1	51	64
Rentenempfänger am 1. Januar 1911	13	68	192	11	17	7	69	412	8	186	257
Bei Vergleich der Jahre 1909 und 1911 beträgt der Zugang (+) bzw. Abgang (—) . . . . .	+ 2	+ 14	+ 4	—	+ 1	+ 2	+ 1	— 12	—	— 5	— 54

Sektion.	Ölar- Stadt	Ölar- Land	Wälchen a. Rhein- Land	Wolbach	Wiegels	Wolbröt	Wupper- fürth	Wenden- Stadt	Wenden- Land	Zürn	Erferm
Rentenempfänger am 1. Januar 1909	81	280	258	212	631	215	155	27	229	407	301
Zugang 1909 . . . . .	14	55	42	28	87	28	20	3	34	59	38
Abgang 1909 . . . . .	13	54	54	28	95	34	16	4	36	95	47
Rentenempfänger am 1. Januar 1910	82	281	246	212	623	209	159	26	227	371	292
Zugang 1910 . . . . .	16	34	31	28	75	26	15	5	35	42	36
Abgang 1910 . . . . .	12	42	45	30	121	36	13	3	68	108	45
Rentenempfänger am 1. Januar 1911	86	273	232	210	577	199	161	28	194	305	283
Bei Vergleich der Jahre 1909 und 1911 beträgt der Zugang (+) bzw. Abgang (—) . . . . .	+ 5	— 7	— 26	— 2	— 54	— 16	+ 6	+ 1	— 35	— 102	— 18

Sektion.	Zürn- Land	St. Erhard	Wittlich	Wibben	Wipperfleth	Witten- kirchen	Wolfs- Stadt	Wolfs- Land	Wödem	Wresum	Wroten
Rentenempfänger am 1. Januar 1909	606	390	385	299	277	312	16	189	246	580	400
Zugang 1909 . . . . .	92	102	43	38	60	66	—	25	45	67	53
Abgang 1909 . . . . .	167	91	121	53	68	64	2	54	29	69	76
Rentenempfänger am 1. Januar 1910	531	401	307	284	269	314	14	160	262	578	377
Zugang 1910 . . . . .	78	88	12	31	42	52	1	31	31	61	81
Abgang 1910 . . . . .	94	85	42	45	61	68	1	30	29	109	65
Rentenempfänger am 1. Januar 1911	515	404	277	270	250	298	14	161	264	530	393
Bei Vergleich der Jahre 1909 und 1911 beträgt der Zugang (+) bzw. Abgang (—) . . . . .	— 91	+ 14	— 108	— 29	— 27	— 14	— 2	— 28	+ 18	— 50	— 7

für die laufende Renten gezahlt worden sind.

Rempen	Etze	Erft- Stadt	Erft- Land	Zeuzp	Wettmann	Wers	Wess																
364	170	30	123	189	154	347	217	223	5	185	251	186	31	282	297	256							
65	28	4	10	25	31	43	37	42	1	15	49	26	5	40	53	35							
55	34	3	14	22	17	52	32	42	1	29	41	31	2	58	46	37							
374	164	31	119	192	168	338	222	223	5	171	259	181	34	264	304	254							
64	18	5	15	16	23	54	41	38	1	24	20	47	6	30	44	44							
69	26	2	12	17	19	68	49	64	2	32	49	29	11	42	44	37							
369	156	34	122	191	172	324	214	197	4	163	230	199	29	252	304	261							
+ 5	— 14	+ 4	— 1	+ 2	+ 18	— 23	— 3	— 26	— 1	— 22	— 21	+ 13	— 2	— 30	+ 7	+ 5							

Eschen	Erden- kirchen	Eschenberg	Jülich	Walden																			
21	297	331	292	292	81	451	372	378	326	289	244	367	244	262	433	9							
3	47	50	50	46	21	67	52	42	39	47	56	80	42	34	41	1							
1	53	51	81	45	12	100	65	40	79	64	54	99	33	36	117	2							
23	291	330	261	293	90	418	359	380	286	272	246	348	253	260	357	8							
2	31	38	36	60	11	55	26	32	35	38	68	51	35	22	78	2							
3	55	48	53	79	20	101	57	47	44	74	46	88	33	37	77	1							
22	267	320	244	274	81	372	328	365	277	236	268	311	255	245	358	9							
+ 1	— 30	— 11	— 48	— 18	—	— 79	— 44	— 13	— 49	— 53	+ 24	— 56	+ 11	— 17	— 75	—							

Walden																							
155	506	399	361	512	261	240	182	299	164	230	21	—	3	20	12	9							
16	76	39	54	95	40	75	22	50	41	33	3	—	1	3	1	4							
24	85	54	63	108	56	31	14	55	43	28	1	—	—	5	1	1							
147	497	384	352	499	245	284	190	294	162	235	23	—	4	18	12	12							
25	85	40	43	81	48	41	24	55	41	46	2	1	—	11	2	3							
23	84	32	56	130	43	40	20	46	29	55	4	—	—	1	2	2							
149	498	392	339	450	250	285	194	303	174	226	21	1	4	28	12	13							
— 6	— 8	— 7	— 22	— 62	— 11	+ 45	+ 12	+ 4	+ 10	— 4	—	+ 1	+ 1	+ 8	—	+ 4							

Anlage IV.

Uebersicht über die Abnahme der aus den Vorjahren

Rechnungsjahr	Summe der im Rechnungsjahr gezahlten Endschuldungsbeträge		Die Summe Spalte 2 setzt											
	Erstmals im Rechnungsjahr gezahlte Einzahlungsbeträge		Weiterzahlungen für Ansprüche											
	Aus 1888	Aus 1889	Aus 1890	Aus 1891	Aus 1892	Aus 1893	Aus 1894	Aus 1895	Aus 1896	Aus 1897				
1888	3 557	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	47 472	12	39 214	02	8 258	10	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	112 503	09	67 712	93	6 756	07	38 029	07	—	—	—	—	—	—
1891	211 889	74	113 757	91	0502	65	31 051	46	60 577	72	—	—	—	—
1892	319 503	51	143 865	81	6 076	35	27 446	53	47 591	95	94 522	87	—	—
1893	455 305	06	187 478	17	5 969	81	27 124	60	41 838	29	76 778	85	116 115	34
1894	612 841	12	220 783	00	5 813	18	25 662	53	38 513	53	71 772	27	97 193	13
1895	765 831	35	239 396	34	5 723	44	23 583	20	36 993	86	63 982	37	83 014	01
1896	938 122	86	272 524	91	5 657	29	23 144	57	34 676	27	63 246	35	69 996	88
1897	1 039 671	35	271 313	04	5 657	29	21 221	21	32 304	75	56 495	97	63 111	18
1898	1 137 045	92	267 372	54	5 316	41	20 618	93	29 167	65	50 606	74	60 087	68
1899	1 268 280	81	271 447	93	4 937	96	19 782	49	28 367	58	49 238	33	55 580	74
1900	1 378 015	58	275 921	98	4 651	80	17 516	16	27 442	44	45 790	32	52 647	74
1901	1 540 633	65	321 972	04	4 191	67	17 143	30	27 348	80	44 027	18	49 739	64
1902	1 672 163	65	326 838	81	3 737	27	16 230	74	25 681	57	41 094	07	46 968	31
1903	1 883 099	68	397 812	22	3 357	41	14 489	88	24 326	29	39 654	86	44 824	31
1904	2 055 931	47	420 829	20	3 315	80	14 095	89	24 029	15	37 209	64	43 342	98
1905	2 240 878	50	435 662	59	3 244	26	13 397	65	21 880	21	35 587	40	40 739	98
1906	2 246 571	36	494 105	12	3 110	85	12 600	25	20 486	60	31 650	25	36 014	31
1907	2 182 153	77	406 487	38	2 836	80	12 183	90	19 061	87	28 422	43	32 922	68
1908	2 061 465	60	381 857	01	2 789	45	11 091	77	16 985	25	25 787	56	29 022	94
1909	2 030 775	67	423 535	52	2 666	80	9 488	90	14 489	25	23 345	15	26 000	68
1910	1 955 151	35	373 653	22	2 299	25	8 793	15	13 332	—	22 072	55	2 3730	50

übernommenen Renten- usw. Belastungen.

sich wie folgt zusammen:

aus den Vorjahren:

Aus 1897	Aus 1898	Aus 1899	Aus 1900	Aus 1901	Aus 1902	Aus 1903	Aus 1904	Aus 1905	Aus 1906	Aus 1907	Aus 1908	Aus 1909
227 665 01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
154 831 76	255 640 73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133 139 31	178 498 21	261 400 61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117 442 09	147 570 74	180 313 28	268 763 77	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112 061 25	133 049 53	151 282 96	181 475 19	292 627 58	—	—	—	—	—	—	—	—
106 905 96	122 487 17	133 673 12	149 371 50	202 145 38	324 520 46	—	—	—	—	—	—	—
94 753 87	116 687 61	121 712 11	132 827 79	165 265 70	212 674 33	367 670 06	—	—	—	—	—	—
88 067 91	110 270 73	113 391 06	118 112 51	146 608 95	180 899 36	249 136 65	393 767 24	—	—	—	—	—
78 016 45	101 378 68	102 125 20	105 823 56	128 692 06	146 129 06	190 907 47	233 238 55	297 428 94	—	—	—	—
73 578 48	92 463 05	93 812 98	95 592 51	119 166 87	132 161 34	167 424 89	191 849 18	211 137 24	259 982 31	—	—	—
68 249 00	82 460 36	84 086 12	86 164 41	105 232 94	117 906 11	148 472 74	182 564 22	164 006 43	176 215 59	183 319 25	—	—
59 714 49	72 293 18	74 452 66	75 423 66	94 629 76	106 255 36	133 260 76	140 948 25	137 742 59	139 545 38	131 811 06	176 874 50	—
54 320 70	65 164 67	66 283 29	67 056 79	84 252 19	93 489 09	118 960 38	125 708 15	121 428 92	120 287 22	104 563 05	125 591 71	195 454 71

## Niederschrift

### über die Tagung der 8. Genossenschaftsversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die von dem Genossenschaftsvorstande der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch Beschluß vom 7. Juni d. J. anberaumte 8. Genossenschaftsversammlung trat heute Vormittag 11 1/2 Uhr im großen Sitzungssaale des Ständehauses hier selbst zusammen.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes, Königlicher Kammerherr und Landrat Graf Beißel von Gymnich, begrüßte die Versammlung, besonders den Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Hauptgeschäftsführer für Volkswirtschaft, Herrn Professor Dr. Wygodzinski, und gab bekannt, daß das Reichs-Versicherungsamt mitgeteilt habe, die Geschäftslage des Amtes ließe die Entsendung eines Vertreters nicht zu.

Nach erfolgtem Namensaufruf, der ergab, daß 74 Vertreter bzw. Ersatzmänner erschienen und nur die Sektionen Essen-Stadt, Neuß, Mülheim a. Rh.=Land, Siegtkreis, Wittburg, Uhrweiler, Cochem, Kreuznach, Mülheim a. Rh.=Stadt und Saarbrücken-Stadt nicht vertreten waren, wurde festgestellt, daß die Berufung und Einladung der Vertreter bzw. der Ersatzmänner in Gemäßheit des § 9 des Genossenschaftsstatuts erfolgt sei.

Hierauf wählte die Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden

- a) den Gutsbesitzer und Dekonomierat Friedrich Wilhelm Brüdter zu Hönnepel und
  - b) den Gutsbesitzer Heinrich Pflug von Balterzbacherhof bei Ottweiler
- als Beisitzer

und die Genossenschaftsbeamten

- a) Bureauvorsteher Hammers und
- b) Landesobersekretär Schaefer

als Schriftführer.

Die Erstgenannten nahmen zur Seite des Vorsitzenden Platz.

Der Vorsitzende veranlaßte sodann nach § 11 des Statuts die Wahl einer Kommission zum Zwecke der Prüfung der Ausweise der Vertreter.

Dieselbe fiel auf

- a) den Landwirt und Bürgermeister Johann Janssen zu Höfen,
- b) den Gutsbesitzer und Ökonomierat Jakob Merrem auf Gut Kirchhof zu Altrich,
- c) den Landwirt Peter Siemeister zu Neuwied.

Die von den Genannten alsbald vorgenommene Prüfung ergab, daß die Vertreter der Sektionen Düren und Coblenz-Stadt das als Ausweis dienende Einladungsschreiben nicht beigebracht hatten. Die Versammlung beschloß aber die Zulassung der Vertreter, an die das Ersuchen gerichtet wurde, die Einladungsschreiben noch nachträglich einzusenden.

Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben:

„Mitteilung der Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre 1906 bis 1909“  
 trug der Referent, Geheimer Regierungsrat Landesrat Kehl, an Hand dieser Berichte die wesent-

lichsten Ergebnisse der Verwaltung vor und gab ferner einen vergleichenden Überblick über die Lasten innerhalb der einzelnen preussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, insbesondere auch über das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den gezahlten Unfallentschädigungen. Diesen letzteren Mitteilungen lagen die Verhältnisse einmal des Jahres 1908 und sodann diejenigen der seit dem Bestehen der Genossenschaft insgesamt verflossenen 21 Jahre zugrunde.

Der Referent hob hierbei auch die günstigen Ergebnisse der letzten Jahre in bezug auf die Entschädigungszahlungen hervor, die im wesentlichen auf die durchgreifende Kontrolle der Rentempfangener zurückzuführen seien, soweit dabei nicht etwa die Wirkungen der Unfallverhütungsvorschriften in Betracht kämen. Ferner ging Redner bei dieser Gelegenheit allgemein auf den Punkt 6 der Tagesordnung über und führte aus, daß das Reichs-Versicherungsamt gegenüber der Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften einen ablehnenden Standpunkt einnehme, weil die Erfahrungen auf diesem Gebiete in der kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten der Vorschriften keine ausreichende seien und somit ein abschließendes Urteil noch nicht zuließen.

Im Anschlusse hieran wurde der Versammlung davon Kenntnis gegeben, daß infolge des Finanzgesetzes vom 15. Juli 1909 die vorstufweise Zahlung der Unfallentschädigungen durch die Post vom 1. Januar 1910 ab in Fortfall gekommen sei und daß statt dessen die Berufsgenossenschaften der Post von diesem Zeitpunkte ab allmonatliche Vorschüsse zu entrichten hätten, aus denen die Unfallentschädigungen gezahlt würden; ferner, daß, um den Berufsgenossenschaften ohne weiteres die Durchführung der neuen Bestimmung zu ermöglichen, die im Jahre 1909 durch die Post gezahlte Entschädigungssumme in eine schwebende Schuld der Berufsgenossenschaft umgewandelt worden, die alljährlich mit je  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und zu tilgen sei. Von der Zins- und Tilgungsquote trage das Reich  $\frac{2}{5}$ , während  $\frac{3}{5}$  — rund 85 170 Mark jährlich — der Berufsgenossenschaft zufielen.

Endlich wurde auf den in der letzten Genossenschaftsversammlung von einem Vertreter geäußerten Wunsch, den Gemeinden zum Zwecke der Kenntnisgabe an die Betriebsunternehmer gelegentlich der Umlageerhebung die Zahlen aus den jeweiligen Berichten mitzuteilen, bemerkt, daß die Verwaltungsberichte u. a. den sämtlichen Sektionsvorständen zuzugingen, daß aber deren Übersendung an alle Gemeinden zu weit gehe. Die Sektionen würden indessen angewiesen, den Gemeinden die in Betracht kommenden Zahlen aus den jeweiligen Berichten in Zukunft mitzuteilen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung:

„Beschlusfassung über die Vernichtung von Kassenakten“ erklärte sich die Versammlung nach entsprechendem Vortrag des Referenten, Landesrat Dr. Große, damit einverstanden, daß die Kassenakten und zwar:

- a) die Postquittungen über gezahlte Unfallentschädigungsbeträge für die Jahre 1896 bis 1900 und
- b) die übrigen (mit Ausnahme der überhaupt nicht zu vernichtenden) Belege für die Jahre 1891 bis 1895 vernichtet werden.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung:

„Bekanntgabe der Zustimmung zu den Vorschlägen des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Vermögensauseinandersetzungen der Berufsgenossenschaften untereinander gemäß § 53 Abs. 3, 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 63 Abs. 4, 5 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes“, erklärte sich die Versammlung nach Schilderung der Sachlage durch den Geheimen Regierungsrat Landesrat Kehl mit der durch den Genossenschaftsvorstand erfolgten Zustimmung einverstanden. Diese geht im wesent-

lichen dahin, daß die überweisende Berufsgenossenschaft aus ihrem Vermögen an die empfangende Berufsgenossenschaft einen Durchschnittsbetrag zu zahlen hat, welcher für die gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 250, für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf 50 vom Hundert des Jahresbetrages der übergehenden Rentenlast festgesetzt ist.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung:

„Abänderung der §§ 12, 25, 26, 27, 29, 39 und 40 des Genossenschaftsstatuts.“

Nach einem einleitenden Vortrag durch den Referenten, Landesrat Dr. Große, wurden die Abänderungsvorschläge gemäß der zum Punkt 4 der Tagesordnung gehörenden Druckfachen paragrafenweise zur Beratung gestellt.

Bei der Erörterung des § 12 Abs. 3 stellte der Vertreter der Sektion Mayen unter Berufung auf seine Eingabe an den Genossenschaftsvorstand vom 15. August 1910 den Antrag:

„§ 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die Genossenschaftsversammlung wählt ihren Vorstand zur Hälfte aus dem Groß- und zur anderen Hälfte aus dem Kleinbetrieb. § 16. Die Wahlmänner der Sektionen nach § 7 Abs. 1 wählen den Sektionsvorstand analog wie § 1.“

Ergänzt wurde der Antrag noch durch die Bemerkung, daß der Landeshauptmann Vorsitzender des Vorstandes und die Landräte Vorsitzende der Sektionsvorstände sein sollten.

Nachdem der Referent, Landesrat Dr. Große, auf die in Betracht kommenden Bestimmungen, namentlich auf den Art. IV des Preussischen Landesgesetzes vom 16. Juni 1902 hingewiesen hatte, beschloß die Versammlung, über den Antrag, der gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoße, zur Tagesordnung überzugehen.

Zum § 27 Absatz 3 wurde von dem Vertreter der Sektion Trier-Stadt der Antrag gestellt, statt für je 30, für je 50 Arbeitstage 1 Mark Zuschlag zu erheben. Nach einer längeren Diskussion, in deren Verlauf von dem Vertreter der Sektion Dittweiler statistische Aufzeichnungen bezüglich der gärtnerischen Betriebe empfohlen wurden, wurde der Antrag mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Nunmehr wurden an Hand der zu Punkt 4 der Tagesordnung gehörigen Druckfache folgende Statutabänderungen einstimmig angenommen:

1. Im § 12 ist zwischen dem 2. und 3. Absatz folgendes einzuschalten als Absatz 3:

„Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:

1. die Festsetzung von Geldstrafen, soweit sie den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen,
2. die Beschlußfassung über die Geltendmachung von Erfazansprüchen gemäß § 148 Absatz 1 des Gesetzes,
3. die Ausübung der dem Genossenschaftsvorstande durch § 13 Absatz 2 des Statuts verliehenen Befugnis,
4. die Vollziehung von Urkunden und Vollmachten.“

2. Der bisherige Absatz 3 folgt als Absatz 4.

3. Im § 25 ist aufzunehmen als Absatz 4:

„Soweit Baumpflanzungen an Wegen und Straßen für die Versicherung in Frage kommen, ist für je 250 Bäume eine Fläche von einem Hektar und somit eine fingierte Grundsteuer von 2 Mark anzunehmen.“

4. Der § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschlag wird nach der Zahl der Arbeitstage bemessen, die in dem Nebenbetriebe von versicherten Personen geleistet werden.“

5. In demselben Paragraph tritt an Stelle der bisherigen Absätze 3 und 4 als Absatz 3:  
 „Bis zu 30 Arbeitstagen beträgt der Zuschlag 1 Mark, bei mehr als 30 bis zu 60 Arbeitstagen 2 Mark und für je weitere angefangene 30 Arbeitstage 1 Mark mehr, jedoch mit der Maßgabe, daß bei einer Brauerei, Brennerei, Krautpresserei, Gräberei, Ziegelei, Kalkbrennerei, Sand- oder Kiesgrube, Mahlmühle, einem Steinbruch, Fuhrwerks-, Transport- oder Lohnackereibetriebe das . . . . . Doppelte, bei einer mittels Wasserkraft bewegten Sägemühle, Kreisäge oder Dreschmaschine das . . . . . Dreifache, bei einer Lohn-, Dampf- oder Motordrescherei, -Pflügerei und Holzschneiderei das . . . . . Vierfache dieser Säge zu berechnen ist.“
6. Hierauf folgt:  
 — der seitherige Absatz 5 als Absatz 4,  
 — der seitherige Absatz 6 als Absatz 5, wobei hinter dem Worte „erfolgt“ einzuschalten ist: „am Schlusse jedes Jahres“ und — der seitherige Absatz 7 als Absatz 6 mit dem Zusatz am Schluß:  
 „Gegen die Entscheidung des letzteren ist binnen einer gleichen Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zulässig.“
7. Der § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, in denen die Bodenbewirtschaftung nur nebensächliche Bedeutung hat, sind außer den für die bewirtschafteten Grundstücke nach dem Steuerfuße geschuldeten Beiträgen besondere Beiträge für den Hauptteil des Betriebes wie für Betriebe ohne Bodenbewirtschaftung zu entrichten.“
8. Hierauf folgt als Absatz 3:  
 „Wenn der Betrieb einer Gärtnerei nicht nur in der Bewirtschaftung eigener oder gepachteter Grundstücke besteht, sondern sich auch auf die Herstellung und Unterhaltung fremder Gartenanlagen (Landschaftsgärtnerei) erstreckt, so ist für die ersterwähnte Bewirtschaftung ein Beitrag gemäß § 25 und für die letztere Tätigkeit ein solcher nach den im § 26 Absatz 3 bestimmten einfachen Sätzen zu entrichten.“
9. Der seitherige Absatz 3 als Absatz 4 in folgender Fassung:  
 „In den Fällen der Absätze 1—3 finden die Vorschriften des § 26 Absatz 4—6 entsprechende Anwendung.“
10. Der § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Erachtet der Sektionsvorstand in Folge der Anzeige des Betriebsunternehmers oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so teilt er dies unter Angabe der Gründe dem Genossenschaftsvorstande mit. Dieser hat hierüber zu entscheiden und gegebenenfalls die Ueberweisung zu bewirken. Das Gleiche gilt, wenn die Ueberweisung eines Betriebes von dem Vorstande einer dritten Genossenschaft beansprucht wird.“
11. Im gleichen Paragraph tritt an Stelle der bisherigen Absätze 2—4 folgendes  
 — als Absatz 2:  
 „Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft, sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.“

— als Absatz 3:

„Sowohl der Sektionsvorstand als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb 2 Wochen gegen die Überweisung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben. Gegen den Bescheid des letzteren findet binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.“

12. Im § 39 Absatz 1 ist hinter dem Wort:

„Molkereimeister“ zuzusetzen „Oberschweizer“.

13. Im § 40 tritt an die Stelle der bisherigen Absätze 2 und 3 als Absatz 2:

„Der Zuschlag wird von dem Betrage berechnet, welcher sich als Unterschied zwischen dem tatsächlichen Arbeitsverdienste jener Personen und dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter ergibt.

Bei einem Unterschiede von 1 bis 250 Mark sind 2,50 Mark

über 250 „ 500 „ „ 5,00 „

und für je weitere angefangene 250 Mark 2,50 Mark mehr in Ansatz zu bringen. Von dem 1500 Mark übersteigenden Verdienste beträgt der Zuschlag nur  $\frac{1}{8}$  der Zuschlagätze.“

14. Dasselbst erhält der bisherige Absatz 4 als Absatz 3 folgende Fassung:

„Hat die Beschäftigung innerhalb des Kalenderjahres nicht mindestens 300 Arbeitstage in Anspruch genommen, so ist der Beitragsatz entsprechend der geringeren Beschäftigungsdauer zu kürzen. Dabei ist der sich ergebende Betrag auf volle halbe oder ganze Mark nach oben abzurunden.“

Ferner wurde beschlossen, daß die Abänderungen mit dem 1. Januar 1911 in Kraft treten sollen mit der Maßgabe indessen, daß sie auf die Umlegung der für das Rechnungsjahr 1910 einzuziehenden Beiträge bereits anzuwenden sind.

Gleichzeitig erteilte die Versammlung dem Genossenschaftsvorstande das Recht, über redaktionelle Aenderungen und etwaige vom Reichs-Versicherungsamt im Genehmigungsverfahren gewünschte Abänderungen selbständig zu entscheiden.

Zu Ziffer 5 der Tagesordnung:

„Antrag auf Zustimmung, daß bei den Randbemerkungen der Ziffern 13, 25, 31, 39, 43, 45, 67, 75, 77, 80, 83, 88 und 91 der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft I. Teil „Landwirtschaftliche Maschinen“ das Wort „versicherte“ mit Recht bei der Vervielfältigung der Vorschriften weggelassen worden ist.“

Nach Hinweis auf die der Versammlung vorliegende ursprüngliche Ausgabe der Unfallverhütungsvorschriften I. Teil „Landwirtschaftliche Maschinen“ und Vortrag über die Angelegenheit durch den Landesrat Dr. Schaufeil wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 6 der Tagesordnung:

„Anträge der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung: Landwirt Eger in Weildorf, Oberamt Haigerloch, nebst Genossen, sowie Landwirt Matthias Peter in Silwingen, Kreis Merzig, auf Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften.“

Der Vorsigende wies zunächst auf die den Vertretern übersandte Drucksache zu dem Gegenstande sowie auf die ihnen vorliegenden gesamten Unfallverhütungsvorschriften hin.

Hierauf berichtete der Referent, Landesrat Dr. Schaufeil, über die gestellten Anträge und die Erfahrungen, die der Genossenschaftsvorstand bei der Kontrolle der Durchführung der Unfall-

verhütungsvorschriften gemacht habe. Redner gab der Versammlung ferner davon Kenntnis, daß das Reichs-Versicherungsamt die gesammelten Erfahrungen noch nicht für ausreichend erachte, um schon jetzt an eine Abänderung der Vorschriften herantreten zu können. Mit Rücksicht hierauf rate der Genossenschaftsvorstand, zur Zeit von der Abänderung der Vorschriften noch abzuwarten und statt dessen sich damit einverstanden zu erklären, daß der seitherige Modus über die Handhabung der Vorschriften bis auf weiteres beibehalten würde.

Danach wäre bis zu dem Zeitpunkte einer allgemeinen Revision der Vorschriften durch die Versammlung von der Verhängung von Strafen und von Regreßmaßnahmen abzuwarten:

1. bei nicht angebrachter bezw. beschaffter vorderen Schutzscheibe bei allen vor dem 1. Januar 1911 angeschafften Futterschneidemaschinen,
2. bei nicht angebrachtem vorschriftsmäßigem Deckbrett von 60 cm Länge, und zwar bei handbetriebenen Futterschneidemaschinen allgemein, und bei kraftbetriebenen Futterschneidemaschinen dann, wenn diese eine gut funktionierende, beim Einlegen sofort leicht erreichbare Ausrückvorrichtung für die Walzen haben,
3. bei Nichtverwendung von Kreuzzügeln beim Fahren zwischen Betriebsstätte und Ländereien,
4. bei nicht angebrachtem Geländer nach Ziffer 11 und 12 Teil IV der Vorschriften für solche Fälle, wo das Aufreichen Störung verursacht und nur da, wo statt des Geländers senkrecht, über die höchste Garbenhöhe hinausgehende, oben und unten solide befestigte, höchstens 150 cm von einander befindliche starke Stangen vorhanden sind, die an den Aufreichlöchern, mindestens an den Ecken, angebracht sein müssen.

Die hierauf einsetzende Diskussion, an der sich eine Anzahl von Vertretern beteiligte, berührte vornehmlich die Frage der Anbringung von Stangen statt der Geländer an Einsteig- usw. Löchern. Dabei wurde die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Einrichtung teils bejaht, teils verneint.

Nunmehr faßte die Versammlung, nachdem noch der Vertreter der Sektion Merzig seinen gestellten Antrag auf Aufhebung der ein Geländer an Einsteig- usw. Löchern fordernden Vorschrift fallen gelassen hatte, folgenden Beschluß:

„Die Genossenschaftsversammlung nimmt zur Zeit von der Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften Abstand, will jedoch, daß, den vorgetragenen Anträgen entsprechend, in der Praxis in der bisherigen Weise seitens der Verwaltung vorgegangen wird.

Eine umfassendere Aenderung der Unfallverhütungsvorschriften ist dringend erwünscht, nachdem weitere Erfahrungen auch bei anderen Berufsgenossenschaften und beim Reichs-Versicherungsamt gesammelt sind.“

Zu Ziffer 7 der Tagesordnung:

„Bericht, betr. den in der 7. Genossenschaftsversammlung von dem Vertreter der Sektion Mayen gestellten Antrag, die Genossenschaftslasten nach dem Normalertrag aus der Landwirtschaft und nicht mehr nach der Grundsteuer zu verteilen, und zwar nach Maßgabe der von der Voreinschätzungskommission zur Einkommensteuer, Kolonne 14, ermittelten Landerträge.“

Nach Vortrag über den Gegenstand durch den Referenten, Landesrat Dr. Große, beschloß die Versammlung einstimmig:

„Der von dem Vertreter der Sektion Mayen gestellte Antrag auf Verteilung der Genossenschaftslasten nach dem Einkommen aus der Landwirtschaft wird z. Bt. abgelehnt und vorbehalten, die angeregten Fragen bei Gelegenheit einer umfassenderen Revision der Einrichtung der Berufsgenossenschaft nach Erlass der zu erwartenden Reichsversicherungsordnung zu entscheiden.“